



Universitätsprofessuren gem. § 99 Abs. 3 UG: Sonderregelung für beamtete Habilitierte

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen gem UG:

„Durch Verordnung des Rektorates, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf, kann einmalig eine Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren festgelegt werden, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet sind und nur für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 vorgesehen sind. Die Anzahl darf bis zu 20 vH der Stellen gemäß § 122 Abs. 2 Z 4 umfassen. § 98 Abs. 1 bis 8 sind nicht anzuwenden.

Die Stellen sind im Mitteilungsblatt der Universität auszuschreiben. Die Rektorin oder der Rektor hat die Stellen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen kompetitiven Standards entspricht, zu besetzen. Eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig. Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre der letzten fünf Jahre. Die Durchführung der Qualifikationsprüfung hat internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen. Der Antrag auf unbefristete Verlängerung kann nach dem vollendeten fünften Jahr gestellt werden.“

2. Beschluss des Rektorats am 19.10.2009:

Das Rektorat hat beschlossen, die Anzahl **von 23** Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren entsprechend dieser Sonderregelung gem. § 99 UG-Novelle anzubieten. Die Anzahl der festgelegten Stellen entspricht 10 vH der Stellen gemäß § 122 Abs. 2 Z4.

3. Kriterien für die Besetzung von Professuren gem. § 99 Abs. 3

Kriterien in der Forschung

1. Strukturelle Zweckmäßigkeit, Profilrelevanz (Forschungsfelder)
2. Aktivität in den letzten 5 Jahren
3. Universitäre Leistungen in Forschung in Lehre, besonders hinsichtlich:
 - a) Anzahl SCI-gelisteter Publikationen
 - b) Summe Impact-Faktor
 - c) Summe der Drittmittel aus Forschungsförderung
 - d) Zukunftsweisendes Konzept für den angestrebten Tätigkeitsbereich

Kriterien in der Lehre:

1. Strukturelle Zweckmäßigkeit
2. Aktivität in den letzten 5 Jahren
3. Universitäre Leistungen in Lehre und Forschung, besonders hinsichtlich:
 - a) Koordinationsaufgabe
 - b) Qualitative Innovationen (z.B. virtuelle Lehre)
 - c) Lehr-/Lernforschung
 - d) Didaktische Ausbildung, Master of Medical Education
 - e) Zukunftsweisendes Konzept für den angestrebten Tätigkeitsbereich

4. Persönliche Rahmenbedingungen: Wechsel vom Beamtendienstverhältnis in ein Angestelltenverhältnis

Personen, die eine Professur gem. § 99 Abs. 3 UG annehmen, wechseln von einem BeamtInnendienstverhältnis in ein Angestelltenverhältnis.

4.1 Pensionsvergleich

Pensionsvergleich 2009		
Faktoren	Beamtenpension	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)-Pension für ProfessorInnen
Pensionsberechnung (Basispension)	bis zu 80% der Bemessungsgrundlage (abh. von der Dauer der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit) Durchrechnung erst ab 1.1.2003	Die Pension ist gedeckelt (Höchstbemessungsgrundlage 2010 auf Basis der "besten 22 Jahre" bis 2028 steigt die Durchrechnung auf 40J) Derzeitige Höchstpension lt. ASVG: € 2.985,75/Monat
Zusatzpension - Pensionskasse	Bundespensionskasse seit 2009: Für Beamte (geboren ab 1.1.1955) wurde rückwirkend für 2008 ein Einmalbetrag abgeführt u. ab 1.1.2009 werden monatl. Beiträge (0,75% der Bemessungsgrundlage = Grundbezug) an die Bundespensionskasse abgeführt. Zusätzlich konnten Beamtete im Jahr 2009 beantragen, dass Eigenbeträge an diese betriebliche Bundespensionskasse geleistet werden (direkt abgeführt von der MUG-Personalabteilung).	Pensionskasse lt. Kollektivvertrag (KV): Ab 1.10.2009 zahlt der Dienstgeber rückwirkend für die ersten 2 Jahre 7% u. danach 10 % des vollen monatlichen Bruttobezuges (dh. über die HBGL hinaus) an eine private Pensionskasse ein. (Derzeit: Verhandlungen bzgl. Pensionskassenvertrag) Zusätzlich kann die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer Eigenbeträge an diese Pensionskassenvorsorge leisten (direkte Abführung der Beiträge von der MUG-Personalabteilung möglich).
Pensionsalter	Frauen u. Männer: 65 Jahre	Frauen: 60 J. bei ab 2.12.1963 geborenen Frauen wird die Altersgrenze jährl. um 6 Monate angehoben. Ab 2.12.1968 geboren = Regelpensionsalter 65 J. Männer: 65 J.
Deckelung	Es gibt keine Deckelung. Grund: Einzahlung der Pensionsbeiträge liegt über der Höchstbeitragsgrundlage (HBGL).	Die ASVG-Pensionsbeiträge sind gedeckelt (Beiträge bis zur HBGL 2010: € 4.110,-) Der Beitrag zur Pensionskasse ist nicht gedeckelt (siehe auch Zeile „Zusatzpension – Pensionskasse“)
Abfertigung	Es gibt keine Abfertigung.	Abfertigung neu: 1,53 % werden in die Mitarbeitervorsorgekasse (MVK) für den Dienstnehmer einbezahlt

Pensionsvergleich 2009		
Faktoren	Beamtenpension	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)-Pension für ProfessorInnen
	dafür gibt es 25j. U. 40j. Jubiläumsgeld	einbezahlt; die Höhe der Auszahlung variiert je nach Veranlagung der jeweiligen MVK Die (alte) Abfertigung ist gestaffelt je nach Dauer der Zugehörigkeit zum Betrieb + Beendigungsart
Auszahlungstermin	Die Pension wird monatl. im Vorhinein ausbezahlt	Die Pension wird monatl. im Nachhinein ausbezahlt.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Mag. Beate Herbst (Abteilung für Personaladministration) zur Verfügung: Tel.: 385-74092 oder E-Mail: beate.herbst@medunigraz.at

4.2 Gehalt

Für eine Professur gem. § 99 Abs. 3 UG ist ein Jahresbruttogehalt von € 85.000,-- vorgesehen.



4.3 Karenzierung

Personen, die eine Professur gem. § 99 Abs. 3 UG annehmen und ihr BeamtInnendiensverhältnis aufrechterhalten möchten, haben die Möglichkeit, sich karenzieren zu lassen. Im Folgenden werden die Merkmale eines Karenzurlaubes sowie die Auswirkungen hinsichtlich Pension dargestellt:

Karenzurlaub § 75

- Eine Karenzierung ist bis max. 10 Jahre möglich (hier werden alle bisherigen KU oder FO miteingerechnet)
- Eine Karenzierung ist spätestens im Alter von 64 Jahren zu beenden, da man im Rahmen einer Karenzierung nicht in Pension gehen kann
- Es werden von der Dienstnehmerin/vom Dienstnehmer keine Pensionsbeiträge als Beamtin/als Beamter entrichtet. Das bedeutet, dass keine weiteren Versicherungsmonate für die Beamtenpension entstehen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Zeiten bleiben erhalten.
- Eine Vorrückung findet im Rahmen des KU nicht statt.
- Wenn 15 Jahre ASVG-Versicherungsbeiträge eingezahlt werden, erhält die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer zusätzlich zur Beamtenpension eine ASVG-Pension.

4.4 Weitere Punkte, die bei Berufungen von Professuren gemäß § 99 Abs. 3 UG zu beachten sind:

- Das Kollegiengehalt fällt weg, die Lehrleistungen sind im Jahresbrutto inkludiert
- Es gibt keine Biennalsprünge sondern jährliche prozentuelle Gehaltserhöhungen (Valorisierung); Achtung: Möglichkeit von 0-Lohnrunden bestehen
- Es ist mit der Berufung keine Leitungsfunktion verbunden, d.h es ist keine Erhöhung der Gebührenpunkte der KAGES vorgesehen.
- Nebenbeschäftigungen (auch bereits laufende) sind weiterhin meldepflichtig.
- Es ist zu bedenken, dass eine unbefristete Verlängerung der Bestellung des Rektors nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig ist. Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre der letzten fünf Jahre.



5. Ablauf Berufungsverfahren für Professuren gemäß § 99 Abs. 3 UG

- Erstellung des Ausschreibungstextes durch den Rektor in Abstimmung mit AKGL
- Ausschreibung im Mitteilungsblatt. Dauer der Ausschreibungsfrist: 6 Wochen.
- Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die eingelangten Bewerbungsunterlagen von internationalen Gutachter/innen, die vom Rektorat vorgeschlagen werden und MUG-internen Gutachter/innen, welche vom Senat vorgeschlagen werden, evaluiert.
- Das Rektorat erstellt aufgrund der Gutachten einen Besetzungsvorschlag, welcher dem AKGL zur Stellungnahme übermittelt wird.
- Nach Besetzung der Professuren erstellt das Rektorat die Kriterien für die Qualifikationsprüfung, welche gemäß § 99 UG Abs. 3 nach Ablauf von 5 Jahren zu erfolgen hat. Nach einer positiv absolvierten Qualifikationsprüfung wird die § 99 Abs. 3 Professur auf unbefristete Zeit verlängert.

6. Die Bewerbung muss im neuen System zur elektronischen Einreichung der Bewerbungsunterlagen für Berufungen erfasst werden

Link zur elektronischen Einreichung:

<http://forschung.meduni-graz.at/berufung/berufungen.anmelden>

In Zusammenarbeit des Rektorats, des Senats und des AKGL wurde ein System entwickelt, das die Abwicklung von Berufungsverfahren für die Berufungskommissionen und Gutachter/innen erleichtern soll.

Zukünftig sollen alle Bewerbungen für Professuren gem. §§ 98 und 99 UG idgF im System zur elektronischen Einreichung der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die **aktuelle Ausschreibung für Professuren gem. § 99 Abs. 3 UG ist das erste Berufungsverfahren**, das über dieses neue System der Med Uni Graz abgewickelt wird.

Wir bitten Sie, alle Ihre Daten im System zu erfassen und auch die erforderlichen Dokumente im System hochzuladen. Alle Anweisungen hierfür finden Sie in den Hinweistexten im Programm.

Da dieses Berufungsverfahren neben Ihrer Bewerbung in diesem System auch als Pilotprojekt der elektronischen Datenerfassung fungieren soll, bitten wir Sie, **auch Ihre Publikationsliste gemäß den Anweisungen** des Programmes zu erstellen.

Sollten Sie dennoch Fragen zur Datenerfassung haben, bitten wir Sie, diese im **Menüpunkt „Rückfragen“** des Systems zu stellen.